

«tigere Möglichkeiten für die Musterung geschaffen werden. Ähnliches trifft auch für die personelle Besetzung der Musterungsstützpunkte zu, denn ein ständiger Wechsel von Mitarbeitern erschwert die Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

In vielen Fällen sind das Wehrkreiskommando und der örtliche Rat nicht in der Lage, die Musterung personell und materiell allein sicherzustellen. Andere staatliche Einrichtungen oder volkseigene Betriebe müssen deshalb einen entsprechenden Beitrag leisten. Das entspricht der Gesamtverantwortung aller dieser Einrichtungen für die Landesverteidigung. Der Rat des Kreises bzw. die anderen örtlichen Räte sind berechtigt, die notwendigen Forderungen zu stellen, die von den Betrieben usw. unabhängig vom Unterstellungsverhältnis zu erfüllen sind. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der zuständige Örtliche Rat.

Die *Musterungskommissionen* setzen sich jeweils folgendermaßen zusammen: der Leiter des Wehrkreiskommandos oder ein anderer verantwortlicher Mitarbeiter des Wehrkreiskommandos als Vorsitzender, der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter, ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit sowie drei von den örtlichen Räten benannte Ärzte (davon ein leitender Arzt) als Mitglieder.

Die Mitglieder der Musterungskommission werden vom Leiter des Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern für die gesamte Dauer der jeweiligen Musterung eingesetzt. Über eine Auswechselung entscheidet ebenfalls der Leiter des Wehrkreiskommandos. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben kann der Leiter des Wehrkreiskommandos den Mitgliedern Weisungen erteilen.

Die Musterungskommission kann zu ihrer Beratung andere Personen, insbesondere Fachärzte, Vertreter von Betrieben, hinzuziehen und Auskünfte oder Unterlagen einholen. So wird sie z. B. dann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn die Mehrzahl der zu musternden Wehrpflichtigen aus einem Großbetrieb des Kreises kommt. Oftmals ist ein Facharztgutachten zur Feststellung der Tauglichkeit erforderlich. Die Musterungskommission ist auch berechtigt, Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu befreien.

*Die Musterung besteht in der Feststellung der Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst, möglicherweise auch des Ausschlusses vom Wehrdienst, im Überprüfen und Ergänzen der vorbereiteten Wehrdokumente (Wehrdienstausweis und Wehrstammkarte), in der Entscheidung über beantragte Zurückstellungen und über Anträge, einen Wehrrersatzdienst ohne Waffe zu leisten, sowie in der Festlegung der Einsatzmöglichkeiten nach Waffengattungen bzw. Diensten.*

Die Musterungskommission gibt dem Wehrpflichtigen ihre Entscheidung bekannt, übergibt den Wehrdienstausweis und teilt ihm, soweit das möglich ist, den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einberufung mit.

Gegen Entscheidungen der Musterungskommission ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Woche an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Gibt das Wehrkreiskommando der Beschwerde nicht statt, dann entscheidet darüber eine Kommission, die sich aus dem Chef des Wehrbezirkskommandos und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des